



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## Bau- und Raumplanungskommission

An den Grossen Rat

**09.0959.04**

Basel, 14. Dezember 2010

Kommissionsbeschluss  
vom 14. Dezember 2010

### **Bericht der Bau- und Raumplanungskommission**

zum

**Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 09.0959.03 betreffend kantonale Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen und Gegenvorschlag**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Gegenstand der Vorlage	3
a) Wortlaut der Initiative	3
b) Wortlaut des Gegenvorschlags der BRK	3
3. Erläuterungen	3
a) Familiengärten	3
b) Besondere Familiengartenzone im Zonenplan	4
c) Aufwertung der Familiengartenareale	5
d) Wohnortnähe	6
e) Ersatzanspruch	6
f) Ausserhalb der Stadt Basel gelegene Familiengärten	6
g) Differenz zur Initiative	7
4. Schlussbemerkungen und Antrag	8
Beschlussantrag	9

## **1. Auftrag und Vorgehen**

Am 8. September 2010 überwies der Grosse Rat den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 09.0959.03 betreffend kantonale Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen und Gegenvorschlag an seine Bau- und Raumplanungskommission (BRK).

Die BRK behandelte dieses Geschäft an mehreren Sitzungen. Sie liess sich dabei vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, über die zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrates informieren. Für die Beantwortung von Fragen standen während der Kommissionsberatung ferner Herr Emanuel Trueb (Leiter der Stadtgärtnerei) und Frau Tanja Ulaga (Hochbau- und Planungsamt) zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt im oben erwähnten Ratschlag, der Initiative einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die BRK beantragt ebenfalls, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen; jedoch hat die BRK einen neuen, eigenen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der erstens den Anliegen der Initiative weiter entgegenkommt als der regierungsrätliche Gegenvorschlag und der zweitens (wie die Initiative) umformuliert ist.

## **2. Gegenstand der Vorlage**

### a) Wortlaut der Initiative

Der Wortlaut der Initiative "zum Schutz von Basler Familiengartenarealen" ist wie folgt:

"Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche bestehende Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt Basel eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern."

### b) Wortlaut des Gegenvorschlags der BRK

Der Wortlaut des Gegenvorschlags der BRK ist wie folgt:

"Der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets ist mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang zu sichern. Die Familiengärten sollen sich in Wohnnähe befinden. Für die innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale hat dies durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone zu geschehen.

Ferner ist mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen."

## **3. Erläuterungen**

### a) Familiengärten

Familiengärten im heutigen Sinn bestehen in Basel seit 1909, also seit ca. 100 Jahren. In der Schweiz hat die Familiengarten-Bewegung wie in allen Ländern Europas besonders während den beiden Weltkriegen einen grossen Aufschwung erfahren: Der Weg ins Mittelland war beschwerlich, in den Nachbarländern herrschte Krieg und die Lebensmittel waren entspre-

chend knapp. Teile der Bevölkerung waren auf den Ertrag aus ihrem Pflanzgarten angewiesen. Deshalb stand damals die Produktion von Nahrungsmitteln im Vordergrund, und die so genannten "Pflanzplätze" leisteten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ernährungslage in Basel.

Auch wenn die ursprüngliche Aufgabe der Ernährungssicherung heute an Bedeutung verloren hat, haben Familiengärten nach wie vor eine sehr grosse Bedeutung und erfüllen ausserordentlich wichtige Funktionen: Sie sind Teil des städtischen Erholungs- und Freizeitangebots, sie stärken den sozialen und familiären Zusammenhalt und fördern auch die Integration. Sie gehören zum Grünraum und tragen je nach Lage und Gestaltung auch zur ökologischen Vernetzung bei. An einigen Standorten sind sie Lebensraum seltener und geschützter Tiere. In allem sind die Familiengärten ein geradezu prototypisches Beispiel dafür, wie auf der Grundlage von privater Initiative und gemeinnützigem Engagement ein tragfähiges soziales Netz geschaffen werden kann, in dessen Rahmen unzählige Menschen nicht nur einer sinnvollen und erfüllenden Aufgabe nachgehen können, sondern auch zwischenmenschliche Begegnung, Identität und Lebenssinn finden. Wenn es die Familiengärten nicht schon gäbe, müsste man sie erfinden.

Die von der vorliegenden Initiative verfolgten Ziele, die Familiengärten zu erhalten und ihnen einen besonderen rechtlichen Schutz zu verschaffen, sind daher ohne Zweifel zu unterstützen. Die BRK liess sich im Rahmen ihrer Beratungen davon überzeugen, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrates diese Ziele nur ungenügend berücksichtigt. Der Gegenvorschlag der BRK kommt den Anliegen der Initiative in entscheidenden Punkten näher. Dies wird im Folgenden im Detail erläutert.

#### b) Besondere Familiengartenzone im Zonenplan

Ein Kernanliegen der Initiative besteht darin, dass für die Familiengärten im Gebiet der Stadt Basel im Zonenplan eine besondere Familiengartenzone geschaffen wird. Ein solcher zonenrechtlicher Schutz wäre gegenüber der heutigen Situation eine bedeutende Stärkung der Rechtsposition der Familiengärten. Heute befinden sich nämlich die meisten Familiengärten in der Grünzone. Eine besondere Familiengartenzone existiert im Recht des Kantons Basel-Stadt gar nicht. Ein Familiengarten, der in einer Grünzone liegt, ist insofern vor einer Überbauung gesichert, als es dazu eines Zonenänderungsbeschlusses bedarf, der (unter Vorbehalt der eigenen Zuständigkeit des Regierungsrates für kleine Areale unter 4'000 m<sup>2</sup>) vom Grossen Rat gefasst werden muss und dem fakultativen Referendum untersteht. Jedoch ist ein in einer Grünzone gelegener Familiengarten wenig davor geschützt, in eine öffentliche grünzonenkonforme Nutzung (z.B. in einen öffentlichen Park oder einen Spielplatz) übergeführt zu werden; eine solche Zweckänderung, die im Ergebnis ebenfalls auf die Aufhebung des Familiengartens hinausläuft, kann nach heutiger Rechtslage vom Regierungsrat in jedem Fall in eigener Kompetenz verwirklicht werden, weil dafür keine Zonenänderung erforderlich ist.

Würde nun für Familiengärten eine eigene Familiengartenzone im Zonenplan vorgesehen (die von der allgemeinen Grünzone klar zu unterscheiden wäre), bedürfte jede Aufhebung der in dieser Zone gelegenen Familiengärten (d.h. jede Änderung der konkreten Nutzung des betreffenden Areals) eines Zonenänderungsbeschlusses. Dass damit die Rechtsposition der Familiengärten gegenüber der heutigen Situation verstärkt würde, ist offensichtlich.

Der im Gegenvorschlag des Regierungsrates enthaltene Entwurf eines Gesetzes über Freizeitgärten sieht in § 4 lit. a zwar vor, dass für Familiengärten eine "geeignete Zone" im Zonenplan vorgesehen werden soll. Erstens ist aber damit nicht gesagt, dass eine besondere, explizit und ausschliesslich für Familiengärten vorgesehene Zone geschaffen werden soll;

eine allgemeine Grünzone, wie es sie im Recht des Kantons Basel-Stadt heute schon gibt, könnte mit Recht auch als "geeignete Zone" angesehen werden. Zweitens ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, dass die Familiengärten einer solchen Zone zugeführt werden sollen, eine blosse legislatorische Zielsetzung ohne direkte verbindliche Wirkung. Würde dieses Gesetz als Gegenvorschlag anstelle der Initiative von den Stimmberichtigten angenommen, hätten die Initianten keine Garantie, dass die gewünschte Einzonung von Familiengärten in nützlicher Frist erfolgen wird.

Der Gegenvorschlag der BRK trägt demgegenüber dem Anliegen der Initiative Rechnung. Er enthält erstens, wie die Initiative, die eindeutige Formulierung, dass für die Familiengärten eine besondere Zone geschaffen werden muss, was, wie oben erläutert wurde, für die Familiengärten einen stärkeren Bestandesschutz bewirkt als die Einzonung in eine allgemeine Grünzone. Zweitens ist der oben unter Ziffer 2 dargestellte Gegenvorschlag - wie die Initiative - unformuliert. Das bedeutet, dass bei Annahme dieses Gegenvorschlags durch die Stimmberichtigten das gleiche Verfahren in Gang gesetzt wird wie bei Annahme der Initiative: Der Regierungsrat muss einen Zonenänderungsbeschluss und eine darauf abgestimmte Änderung des Bau- und Planungsgesetzes (Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die neue besondere Familiengartenzone) ausarbeiten und diese dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Gemäss § 22 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) muss diese Arbeit "unverzüglich" an die Hand genommen werden; gemäss § 22 Abs. 3 IRG steht dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Vorlage eine Frist von einem Jahr zur Verfügung. Mit der anschliessenden definitiven Verabschiedung der ausformulierten Vorlage wird das Verfahren abgeschlossen. Sofern die ausformulierte Vorlage den Inhalt des ursprünglich von den Stimmberichtigten angenommenen unformulierten Gegenvorschlags nicht korrekt wiedergeben sollte, könnte die ausformulierte Vorlage mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Insgesamt wird daher mit dem unformulierten Gegenvorschlag der BRK, der spezifisch die Schaffung einer besonderen Familiengartenzone verlangt, ein wesentliches Anliegen der Initiative aufgenommen, das im regierungsrätlichen Gegenvorschlag nicht in dieser Weise berücksichtigt wird.

### c) Aufwertung der Familiengartenareale

Der Regierungsrat hat verschiedenenorts dargestellt, dass er gewillt ist, sich für die qualitative Aufwertung der Familiengartenareale einzusetzen. Das ist zweifellos zu begrüssen. Namentlich aus dem Kreis des Initiativkomitees wird aber bemängelt, dass der Regierungsrat nicht über blosse Absichtserklärungen hinausgegangen ist und insbesondere in dem von ihm vorgelegten Gegenvorschlag die Aufwertung der Familiengartenareale nicht konkret vorgesehen hat.

Der Gegenvorschlag der BRK nimmt diese Kritik auf und sieht explizit vor, dass mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken ist, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden.

Eine solche Aufwertung kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Denkbar (und für die Inhaber und Inhaberinnen von Familiengärten sehr attraktiv) ist insbesondere eine unmittelbare Nähe von Familiengärten zu anderen Grünflächen und öffentlichen Freizeitangeboten. So sind etwa die Familiengärten am Birskopf u.a. deshalb sehr beliebt, weil unmittelbar daneben die grosse Spielwiese zur Verfügung steht und im Rhein gebadet werden kann. Dass sich solche Angebote und Möglichkeiten ideal ergänzen, leuchtet ein. In ähnlicher Weise könnten auch andernorts fruchtbare Verbindungen geschaffen werden. Möglich sind aber auch andere Aufwertungsmassnahmen, etwa in Bezug auf die Infrastruktur und andere Dinge.

Der Gegenvorschlag der BRK geht auch in diesem Punkt bewusst weiter als der Gegenvorschlag des Regierungsrats.

d) Wohnortnähe

Der Gegenvorschlag der BRK hält fest, dass die Familiengärten sich in Wohnortnähe befinden sollen.

Für die Nutzer und Nutzerinnen ist die Nähe des Familiengartens zum eigenen Wohnort offensichtlich ein wesentlicher Qualitätsaspekt. Der oben dargestellte Gegenvorschlag bringt zum Ausdruck, dass dieser Aspekt bei jeder künftigen Entwicklung der Familiengärten zu berücksichtigen ist. Er wird quasi zur Grundregel der Familiengartenpolitik erhoben.

Besonderes Gewicht erhält diese Regel in denjenigen Fällen, in denen ein Familiengartenareal aufgehoben werden und den betroffenen Nutzern und Nutzerinnen ein Ersatz angeboten werden muss: Es wäre in einem solchen Fall nicht zulässig, ein Ersatzareal anzubieten, das vom Wohnort der Nutzer und Nutzerinnen viel weiter weg liegt als der bisherige Garten. Insbesondere kann in einem solchen Fall nicht ein in der Stadt gelegener Garten durch einen Garten ersetzt werden, der weit ausserhalb der Stadt liegt. Die Familiengärten dürfen nicht aus der Stadt vertrieben werden.

Die Wohnortnähe ist ein besonderes Qualitätsmerkmal der Familiengärten. Der vom Regierungsrat vorgelegte Gegenvorschlag erwähnt diesen Aspekt nicht. Auch in diesem Punkt geht der Gegenvorschlag der BRK über den Gegenvorschlag des Regierungsrats hinaus.

e) Ersatzanspruch

Der Gegenvorschlag der BRK sieht explizit vor, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Familiengarten aufgehoben wird, ein Ersatz in gleicher Qualität angeboten werden muss; zudem sind die nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Nutzer und Nutzerinnen angemessen zu entschädigen.

Die Qualität des als Ersatz angebotenen Gartens ist unter allen relevanten Aspekten zu beurteilen. Neben der Grösse des Gartens und der Bodenqualität sind auch Elemente wie Infrastruktur, Erschliessung, Lage etc. zu berücksichtigen.

f) Ausserhalb der Stadt Basel gelegene Familiengärten

Der Gegenvorschlag der BRK gilt in der hier erläuterten Weise (unter Vorbehalt der Zonenvorschriften) auch für diejenigen Familiengartenareale, die ausserhalb der Stadt Basel (insbesondere in den Landgemeinden Riehen und Bettingen und im Kanton Basel-Landschaft) liegen. Auch der Bestand dieser Gärten ist zu sichern (wobei für diese Gärten aus rechtlichen Gründen nicht die Zonenordnung, sondern andere Instrumente, wie insbesondere geeignete vertragliche Regelungen, zur Anwendung kommen müssen).

Die oben erläuterten Bestimmungen zur Aufwertung der Gartenareale, zur Wohnortnähe und zum Ersatzanspruch im Falle der Aufhebung eines Gartens gelten gemäss dem oben dargestellten Gegenvorschlag auch für die ausserhalb der Stadt Basel gelegenen, in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten. In diesem Aspekt geht der oben dargestellte Gegenvorschlag deutlich - und in grundsätzlicher Weise - weiter als die Initiative (die sich aus nachvollziehbaren politischen Gründen auf die innerhalb Basel gelegenen Familiengärten beschränken musste).

### g) Differenz zur Initiative

Der Gegenvorschlag der BRK sieht zwar vor, dass der Bestand der Familiengärten in genügendem Umfang zu sichern ist und dass dies für die in der Stadt Basel gelegenen Familiengärten durch Einzonung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Zone zu erfolgen hat. Im Unterschied zur Initiative verzichtet der Gegenvorschlag der BRK aber darauf, den heutigen Bestand in quantitativer und örtlicher Hinsicht für verbindlich zu erklären.

In quantitativer Hinsicht legt der Gegenvorschlag der BRK fest, dass der Bestand an Familiengärten "in genügendem Umfang" sichergestellt sein muss. Dies entspricht der Vorgabe, die (explizit oder implizit) auch für verschiedene andere, vom Staat zur Verfügung gestellte Angebote besteht. Man denke etwa an öffentliche Grünanlagen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Begegnungszentren, Spielplätze etc. Es wäre weder nötig noch sinnvoll, die gesamte Menge solcher Angebote jeweils im Gesetz numerisch zu fixieren. Vielmehr muss die Verwaltung sinnvoll auf den sich wandelnden Bedarf reagieren und solche Angebote für die ansässige Bevölkerung in genügendem Umfang bereitstellen. Konkret auf die Familiengärten bezogen bedeutet das, dass gemäss dem Gegenvorschlag der BRK auch weiterhin genügend Familiengärten zur Verfügung stehen müssen. Die Stadt Basel weist schon heute im Vergleich zu anderen schweizerischen Grossstädten ein sehr gutes Angebot an Familiengärten auf<sup>1</sup>. Selbstverständlich ist die bestehende Zahl von Familiengärten ein wegleitendes Mass für den aktuellen Bedarf. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Nachfrage nach Familiengärten in den letzten 20 Jahren deutlich zurückgegangen ist. Wegen der geringen Nachfrage aus Basel wurden in letzten Jahren sogar Gartenpächterinnen und Gartenpächter aus in Umlandgemeinden gelegenen Arealen aufgenommen, weil die Nachbargemeinden selbst bauliche Entwicklungen auf ihren Gartenarealen planten. Derzeit sind etwas über 10% der von der Stadtgärtnerie verwalteten Gartenparzellen von nicht im Kanton wohnhaften Personen gepachtet. Eine gewisse Reduktion des Gesamtbestandes der Familiengärten wäre also auf der Grundlage des oben dargestellten Gegenvorschlags durchaus möglich, insbesondere soweit sich eine solche Reduktion weitgehend im Rahmen der natürlichen Fluktuation der Nutzer und Nutzerinnen realisieren liesse.

In örtlicher Hinsicht enthält der oben dargestellte Gegenvorschlag anstelle einer strikten örtlichen Fixierung des heutigen Bestands die oben bereits erläuterte Regel, dass die Familiengärten sich in Wohnnähe befinden sollen. Damit wird festgelegt, dass keine systematische Verlagerung der Familiengärten aus dem Stadtgebiet in weit entfernte Gebiete stattfinden darf. Ferner enthält der oben dargestellte Gegenvorschlag die Regel, dass im Falle einer Aufhebung eines Familiengartens den betroffenen Pächtern ein gleichwertiger Ersatz angeboten werden muss. Wie oben erläutert wurde, schliesst dieser Qualitätsbegriff auch den Aspekt der geographischen Lage mit ein.

Diese Differenzen zur Initiative erscheinen gerechtfertigt. Nach der Ansicht der BRK kann nämlich die rechtsverbindliche örtliche Fixierung sämtlicher heutigen Familiengartenareale nicht ein zentrales Anliegen sein. Vielmehr geht es primär darum, dass die Familiengärten grundsätzlich im Bestand gesichert werden und dass im Hinblick auf längerfristige Entwicklungen eine zonenrechtliche Verankerung für die Familiengärten geschaffen wird. Im Hinblick darauf, dass der oben unter Ziffer 2 dargestellte Gegenvorschlag einen klaren Rechtsschutz vorsieht für den Fall, dass ein Familiengartenareal aufgehoben werden muss, im Übrigen aber die Anliegen der Initiative vollumfänglich aufnimmt und in Bezug auf die geographische

---

<sup>1</sup> Vgl. die grafische Darstellung im Schreiben des Regierungsrates Nr. 09.0959.02 betreffend Kantonale Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen, weiteres Vorgehen, S. 2, sowie Ratschlag, S. 4.

Geltung sogar noch über die Initiative hinausgeht, erscheint der oben dargestellte Gegenvorschlag als angemessene und akzeptable Lösung.

Vor diesem Hintergrund ist der oben dargestellte Gegenvorschlag insgesamt der Initiative vorzuziehen. Die Initiative würde nämlich eine erhebliche Unflexibilität schaffen und zentrale Anliegen der Stadtentwicklung dauerhaft verunmöglichen. Dies betrifft den Grossteil der Vorhaben zur Schaffung neuer öffentlicher Grünanlagen und landschaftsräumlicher Aufwertungen an den Stadträndern sowie die Schaffung neuer Wohnraumangebote: Mit dem Wegfall der geplanten neuen Wohngebiete an den Stadträndern und bei der S-Bahn-Haltestelle Dreispitz ginge über die Hälfte der Möglichkeiten verloren, in den nächsten 30 Jahren neue Wohngebiete zu schaffen. Das betrifft insgesamt Wohnungen für rund 4'000 Personen, darunter speziell familienfreundliche Wohnlagen mit direktem Bezug zu Grünräumen. Das Ziel, die Einwohnerzahl von Basel-Stadt trotz stetig steigenden Wohnflächenbedarfs pro Einwohnerin und Einwohner langfristig zu halten, wäre nicht mehr erreichbar. Die BRK begrüßt aber die Ziele, neuen Wohnraum und neue Grünanlagen im Kantonsgebiet zu schaffen, ausdrücklich; deshalb bevorzugt die Mehrheit der BRK den vorliegenden Gegenvorschlag gegenüber der Initiative.

#### **4. Schlussbemerkungen und Antrag**

Die BRK hat diesen Bericht einstimmig bei 3 Enthaltungen verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig bei 3 Enthaltungen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

14. Dezember 2010

Namens der Bau- und Raumplanungskommission

Der Präsident



Dr. Andreas C. Albrecht

# **Grossratsbeschluss**

betreffend

## **Volksinitiative "zum Schutz von Basler Familiengartenarealen" und Gegenvorschlag**

(vom ...)

Der Grosser Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht Nr. 09.0959.03 des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 09.0959.04 seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

### **I. Behandlung der Volksinitiative**

Die im Kantonsblatt vom 13. August 2008 publizierte und mit 4'644 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Volksinitiative "zum Schutz von Basler Familiengartenarealen" lautet wie folgt:

"Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche bestehende Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt Basel eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern.“

Diese Volksinitiative wird nicht ausformuliert.

### **II. Gegenvorschlag**

Im Sinne eines unformulierten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative wird beschlossen:

Der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets ist mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang zu sichern. Die Familiengärten sollen sich in Wohnnähe befinden. Für die innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale hat dies durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone zu geschehen.

Ferner ist mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen.

### **III. Abstimmungsverfahren, Empfehlung**

Die unformulierte Volksinitiative und der unformulierte Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberchtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Die angenommene Vorlage wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Wenn die Volksinitiative zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag des Grossen Rates nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

#### **IV. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.